

Kreis-



Blatt.

Drei und Zwanzigster Jahrgang.

4. Quartal.

Sonntag den 13. October 1849.

Stück 4.

Bekanntmachung.

Die von dem Dr. Apitz gegründete Berliner Aussteuer-, Sterbe- und Unterstützungskasse, welche nur befugt ist, Personen, die in Berlin oder in der Provinz Brandenburg domiciliren, aufzunehmen, hat ein neues Statut entworfen und in demselben die Bestimmung aufgenommen, daß ihre Wirksamkeit sich nunmehr auf die sämtlichen Provinzen des Preussischen Staats erstrecken solle.

Da dieses Statut die Genehmigung der Staatsbehörden nicht erhalten hat, die Unterstützungskasse aber dem ohnerachtet Ausrufen trifft, auch in andern Provinzen die Aufnahme zu ermöglichen, so nehme ich Veranlassung, die Kreis-eingefessenen vor der Betheiligung an dem Unternehmen zu warnen.

Merseburg, den 7. October 1849.

Der Königl. Landrath Weidlich.

Verpachtung einer Ziegelei.

Die in Merseburg belegene fisciatische sogenannte Amtsziegelei mit Fabrikations-, Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, Inventarien, Gräferei-Garten und einer zureichenden Wiesenfläche zur Gewinnung von Ziegelgerde, ist vom 15. November dieses Jahres ab anderweit zu verpachten und hierzu ein öffentlicher Bietungstermin auf

Sonntag den 27. October dieses Jahres, Vormittags 11 Uhr,
auf der Ziegelei

angesezt.

Die Pachtbedingungen sollen im Termine mitgetheilt werden.
Merseburg, den 30. September 1849.

Königliches Rentamt.
Horn.

Schwurgerichts-Sitzungen.

Am 13. Septbr. kamen 4 Anklagen gegen Dr. phil. Johann Gottlob Keil hieselbst zur Verhandlung. Es fungirte der Staats-Anwalt Lauth und als Vertheidiger abwechselnd die Referendarien Thomas und v. Seidewitz. Die durch das Loos bestimmten Geschworenen, so weit sie nicht verworfen wurden, waren: Regierungsrath Brederick, Gutsbesitzer Jahr, Gutsbesitzer Garke, Apotheker Lindner, Weinhändler Siering, Apotheker Hecker, Dr. Tuchen, Kaufmann Kesterstein, Dr. Barth, Seifensiedermeister Schumann, Rechts-Anwalt Sydorf, Rauchwaarenhändler Schröder.

Nachdem die Geschworenen verpflichtet waren, erklärte der Präsident des Schwurgerichts, daß jede der vier Anklagen einzeln verhandelt, das Urtheil aber in allen Sachen zusammen am Ende der Verhandlung gegeben werden solle. Hiergegen protestirte der Vertheidiger, Referendar Thomas, und das Gericht berieth deshalb über den gemachten Einspruch und beschloß, daß dem Antrage des Vertheidigers gemäß, jede Anklage für sich allein verhandelt und in jeder besonders erkannt werden solle.

Die erste Anklage lautete ungefähr folgendermaßen:

Am Sonntag, den 5. September wurde in den Kirchen der preussischen Monarchie ein Lob- und Dankfest gefeiert, weil mit dem Falle Rastatt's die Anarchie im Großherzogthum Baden unterdrückt worden, und die preussischen Truppen, unter dem Oberbefehl des Prinzen von Preußen, Sieger geblieben waren. Bei dieser Gelegenheit wurde der Gottes-

dienst unter dem Geläute aller Glocken eröffnet und nach der Predigt, unter dem Geläute der Glocken wiederum ein Lob- und Danklied gesungen. Das am nächsten Mittwoch, den 8. September, erschienene Blatt des demokratischen Beobachters an Saale und Unstrut Nr. 38. enthielt folgenden Artikel:

„Etwas Unerhörtes!

Im südlichen Theile des Königreichs Muckerheim hatte schon lange eine Räuberbande ihr Unwesen getrieben, die ganze Gegend heunruhigt und viele Hundert von Menschen theils geplündert, theils gemordet. Der Räuberhauptmann — ein entlaufener Prinz von Seblüt — stolz über die verübten Thaten, und die dabei stets errungenen Siege, trug bei des Königs Majestät von Muckerheim unterthänigst darauf an: allerhuldreichst zu gestatten, daß wegen der von seinen Leuten errungenen Siege in allen Kirchen Muckerheims ein Lob- und Dankfest gefeiert werden dürfe. Diese Bitte hat — wie die Zeitungen melden — allerunterthänigstes Gehör gefunden, und so ist denn wirklich in allen Kirchen Muckerheims, dem Räuberhauptmann und seinen Leuten zu Ehren, ein Siegesfest unter dem Geläute aller Glocken des Landes gefeiert worden.

Ob wohl diese Zeitungsnachricht wahr ist? Ich glaube es kaum. Mir scheint es eine gewöhnliche Zeitungslüge zu sein, und zwar um so mehr, als ein Königreich Muckerheim auf meiner Landkarte gar nicht zu finden ist. Dr. K.“

Dr. Keil, welcher verantwortlicher Redacteur des demokratischen Beobachters ist, hat nach seiner Erklärung den Auffag bis zu den Worten: ob wohl diese Zeitungsnachricht wahr ist, aus irgend einem Blatte, was er jedoch nicht zu nennen vermocht hat, aufgenommen. Selbst diese Angabe für richtig angenommen, ist er nach §. 12. der Verordnung vom 30. Juni als Redacteur des Beobachters dafür verantwortlich. Er behauptet ferner, sich bei dem Auffage nichts Unrechtes gedacht zu haben, hat aber auch nicht anzugeben vermocht, was mit demselben gesagt sein soll. Es liegt auf der Hand, daß derselbe sich auf das, am vorhergehenden Sonntag begangene Dankfest beziehen und mit den Worten: „Räuberhauptmann, ein entlaufener Prinz von Geblüt,“ der Prinz von Preußen bezeichnet werden soll, während der Ausdruck Räuberbande auf die in Baden befindlichen preussischen Truppen gehen soll. Auf Grund des §. 21. der Verordnung vom 30. Juni 1849 ist der Dr. Keil wegen Majestätsbeleidigung des Thronfolgers in den Anklagestand versetzt.

Der Angeklagte, 39 Jahr alt, evangelisch, Vater mehrerer Kinder, erklärt sich für Nichtschuldig. Er muß auf Vorhalt zugeben, schon öfter in Untersuchung gewesen zu sein, und zwar wegen Betrugs, wo er vorläufig freigesprochen, zweimal wegen Winkelschreiftellerei mit 5 und 10 Thaler Geldstrafe belegt, und 3 mal wegen Beleidigung von Beamten zu 3 und 4 Wochen Gefängniß verurtheilt. Die letzten Strafen sind ihm jedoch auf Antrag der Beleidigten erlassen worden. In der Sache selbst wiederholte er seine in der Voruntersuchung gemachten Angaben, ohne auch heute das Blatt namhaft machen zu können, aus welchem der Artikel abgedruckt sein soll, oder angeben zu können, auf was sich derselbe beziehe. Er bestreitet insbesondere, von dem am 5. August gefeierten Dankfeste etwas gewußt zu haben und will erst davon nach dem Erscheinen des Blattes vom 8. August Kenntniß erlangt haben.

Der Staats-Anwalt beantragte das Schuldig, der Vertheidiger dagegen das Nichtschuldig. Nachdem das Resümee gegeben, wurde folgende Thatsfrage gestellt:

„Ist der Angeklagte Dr. Keil schuldig, in dem Artikel in Nr. 38. des demokratischen Beobachters an der Saale und Unstrut, „Etwas Unerhörtes“ über- und Dr. Keil unterschrieben, mit dem „Räuberhauptmann“ den preussischen Thronfolger und mit der „Räuberbande“ die preussische Armee gemeint zu haben?“

Nach kurzer Berathung erklärte der Vorsteher der Geschworenen den mit mehr als 7 Stimmen gegen 5 gefaßten Beschluß:

ja, der Angeklagte ist schuldig, mit den in der Frage enthaltenen Umständen.

Der Staats-Anwalt beantragte hierauf 1 Jahr Gefängnißstrafe und Verlust der National-Cocarde, während der Vertheidiger, Referendar Thomas, 1 bis 2 Monat Gefängniß angemessen erachtete. Der Gerichtshof erkannte auf 1 Jahr Gefängniß und Verlust der National-Cocarde.

Die zweite Anklage hatte zum Gegenstand einen in Nr. 38. des demokratischen Beobachters an der Saale und Unstrut abgedruckten, Dr. K. unterschriebenen Artikel, welcher die Ueberschrift führte: „Wie ein Tänzer einen Tanz tanzt ohne Musik.“ Einige Tage vor dem Erscheinen dieses Artikels war dem Stadtrath Tänzer die Anzeige gemacht, daß eine fremde Frauenperson hier gebettelt haben solle. Der Polizeibeamte hatte die Fremde auf das Rathhaus bestellt, und war ihre Vernehmung durch den Stadtrath Tänzer erfolgt, gegen welchen sie das Betteln bestritt und ihren Namen, so wie Halle als ihren Wohnort nannte. Da die

Anzeige, daß jene Fremde wirklich gebettelt habe, nicht festgestellt werden konnte, wurde sie sofort wieder entlassen. Der oben erwähnten Artikel hatte geständiglich der Dr. Keil verfaßt, und war deshalb gegen ihn wegen Verläumdung eines öffentlichen Beamten, auf Grund des Gesetzes vom 30. Juni d. J., Anklage erhoben. Auf die Frage des Präsidenten erklärte sich der Angeklagte für nicht schuldig.

Während er in der Voruntersuchung angegeben, daß der inkriminirte Artikel ein Erzeugniß seiner Phantasie sei und sich auf einen bereits verstorbenen Polizeibeamten, welchen er als Student gekannt, nicht aber auf den Stadtrath Tänzer beziehen solle, erklärte er heute, daß derselbe allerdings auf den Stadtrath Tänzer sich beziehen solle. Der Angeklagte bestritt aber, daß darin eine Verläumdung enthalten sein solle, weil die gemachten Angaben in Wahrheit beruhten, wie er nachzuweisen sich vorbehielt. Er habe es daher als Schriftsteller für seine Pflicht gehalten, jenen Vorfall zur Oeffentlichkeit zu bringen. Nachdem 2 Zeugen über den Vorgang mit jener Fremden vernommen waren, ohne daß durch dieselben festgestellt wurde, daß jene Fremde wirklich gebettelt, sollte die als Defensional-Zeugin genannte Person vernommen werden. Nach der Anzeige des Boten war dieselbe jedoch nicht gegenwärtig. Der Referendarius v. Seidewitz beantragte die Vertagung der Sache, da der Angeklagte erst Tags vorher die Verladung der Zeugin verlangt habe. Hiergegen protestirte der Staats-Anwalt, da die Defensional-Zeugin durchaus keinen Glauben verdiene und auf ihre Aussage gar nichts ankommen könne, und theilte zu dem Zweck eine, von dem Magistrat zu Halle erhaltene polizeiliche Auskunft über den Ruf jener Zeugin mit.

Der Gerichtshof beschloß nach Berathung über den Antrag des Vertheidigers die Fortsetzung der Verhandlung und verwarf den Antrag des Angeklagten, eine unter den Zuhörern befindliche Person als Defensional-Zeugin zu vernehmen, weil deren Vernehmung mit dem der Anklage zum Grunde liegenden Artikel in gar keinem Zusammenhange stand. Auf Grund des heutigen Zugeständnisses und mit Rücksicht darauf, daß der Angeklagte den gemachten Einwand der Wahrheit nicht einmal wahrscheinlich gemacht, beantragte der Staats-Anwalt das Schuldig, während der Vertheidiger das Nichtschuldig des Angeklagten darzulegen suchte.

Die den Geschworenen gestellte Thatsfrage: „Ist der Angeklagte Dr. Keil schuldig, die Wahrheit der in dem Artikel „wie ein Tänzer einen Tanz ausführt ohne Musik“ in Nr. 38. des demokratischen Beobachters enthalten, nach dem Zugeständniß des Angeklagten auf den Stadtrath Tänzer sich beziehenden Thatsachen unerwiesen gelassen zu haben?“ wurde von den Geschworenen mit mehr als 7 Stimmen gegen 5 bejaht. In Folge dieses Wahrspruchs beantragte der Staats-Anwalt, auf Grund des Gesetzes vom 30. Juni d. J. eine viermonatliche Gefängnißstrafe. Der Vertheidiger führte dagegen aus, daß in Folge der von den Geschworenen bejahten Frage eine Strafe gegen den Angeklagten gar nicht verhängt werden könne, und beantragte daher, ihn mit Strafe und Kosten zu verschonen, event. fand er die beantragte Strafe zu hoch. Der Gerichtshof erkannte nach dem Antrage des Staats-Anwalts auf 4 Monate Gefängniß.

Ueber die Preuss. Cinquartierung in Hamburg.

Eine verbürgte Cinquartierungsanecdote wird im „Jbh. Wchbl.“ aus Hamburg erzählt und verdient hier reproducirt zu werden: Ein Soldat erhält Quartier bei einem ärmlichen Mittelstandsbürger, wo ihm überall Schmalhans als Küchenmeister entgegentritt. Nachdem er sich nach der Localität

umgeschaut, fragt er seinen Wirth, ob er die Wohnung eines namhaften Banquiers, den er ihm nennt, zu finden wisse? Der Befragte bejaht, und der Soldat ersucht ihn deshalb, hinzugehen und den Mann zu ersuchen, doch einmal zu ihm zu kommen, zu welchem Ende er dem Boten seine Adresskarte einhändig. Der Beauftragte will Anfangs seinen Ohren nicht trauen, geht aber dennoch nach erneuerter Aufforderung, und nach einer halben Stunde rollt eine Kutsche vor die Thür, aus welcher richtig der reiche Banquier aussteigt und nicht wenig erstaunt ist, den Sohn seines Geschäftsfreundes aus Preußen, — eines ebenfalls reichen Banquiers — in dieser ärmlichen Wohnung anzutreffen. Eine Anweisung auf 100 Louisd'or wird sofort acceptirt und ausgezahlt, und der Bequartierte dankt der preussischen allgemeinen Wehrpflicht einen nicht geringen Vortheil, da sofort die Rollen wechseln und der preussische Soldat den Wirth macht, und seinen Pfleger mit manchem schmachhaften Wiffen regalirt. — Ähnliches arrivirte in einem Bierhause, wo man einen einkehrenden Preußen mit bairischem Bier tractirte und dieser sich dafür mit sechs Flaschen Champagner revanchirte. — Kurz, das Verhältniß gestaltet sich schon recht cordial, und es sollte mich gar nicht wundern, wenn die hohen Herren daheim die Hamburger Luft auf die Dauer nicht zu trügerlich für die preussischen Soldaten fänden, und einen baldigen Wechsel eintreten ließen.

Am 19. Sonntag nach Trinitatis predigen in der Schloß- und Domkirche: Vorm. Herr Consistorialrath Frobenius; Nachm. Herr Diac. Simon.
Stadtkirche: Vorm. Herr Pastor Schellbach; Nachm. Herr Diac. Hartung.

An diesem Sonntage beginnt der Vormittagsgottesdienst um 8, die Beichte 7 Uhr.

Neumarktskirche: Herr Pastor Triebel.

Altenburger Kirche: Herr Pastor Menzel.

Militair-Gottesdienst im Dom.

Montag den 15. d. M., als am Geburtstage Sr. Majestät des Königs, Vormittags 10 Uhr, Gottesdienst in der Schloß- und Domkirche.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Der Bedarf an Bauholz und Schneidewaren für die hiesige Saline und die zugehörigen Kohlengruben für das Jahr 1850 soll im Wege der Licitation beschafft werden, und ist hierzu Termin auf

Montag den 29. October c., Vormittags 11 Uhr, in unserem Sessionszimmer anberaumt. Die Bedingungen und die specielle Angabe der Anlieferung werden im Termin bekannt gemacht werden, sind auch vorher in unserer Registratur einzusehen oder von derselben gegen Erstattung der Copialen abschriftlich zu erlangen.

Im Allgemeinen bemerken wir, daß das Lieferungs-Object für die Saline circa 6500 Thlr., und für die Kohlengruben circa 3000 Thlr. betragen wird.

Dürrenberg, den 5. October 1849.

Königl. Preuß. Salzamt.

Alle Gönner und Freunde des Gymnasiums werden hiermit ganz ergebenst ersucht, sich zu der von demselben für den 15. October veranstalteten Feier des Geburtsfestes Sr. Majestät zahlreich einzufinden. Es wird dieselbe nach Beendigung des Gottesdienstes am Dom im Locale des Gymnasiums stattfinden.

Merseburg, den 12. October 1849.

Das Lehrer-Collegium des Gymnasiums.

Reißstäbe = Auction.

Montag den 29. October d. J., Vormittags 10 Uhr, sollen im Gevehrich des Ritterguts Goseck circa 400 Schock Reißstäbe meistbietend verkauft werden.

Wein = Auction in Merseburg.

Indem ich mich auf meine, im 76. Stück des hiesigen Kreisblatts enthaltene Anzeige beziehe, mache ich hierdurch ergebenst bekannt:

daß die öffentliche Versteigerung der unten verzeichneten Weine am 16. d. M. und folgende Tage, Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr unmittelbar vor meinem Weinkeller stattfinden wird. Der Eingang ist durch das Horndrechslermeister Stephansche Haus auf der Gotthardtsstraße, dicht neben des Unterzeichneten Handlung.

Merseburg, den 1. October 1849.

C. W. Klingebell.

A. rothe Weine.

10 Flaschen	Chateau la rose	1842 er.
42 =	Kirvan Cantenac	do.
56 =	Chateau margaux	do.
25 =	feiner Cantenac	do.
80 =	Medoc St. Julien	do.
40 =	Altmannshäuser	1846 er.
84 =	schwarz Clevner	do.
300 =	Narbonne	do.

B. weiße Weine.

48 Flaschen	Hochheimer	1834 er.
26 =	Liebfrauenmilch	do.
41 =	Rüdesheimer	do.
64 =	Forster Orleans	do.
180 =	Harfenwein	do.
35 =	Haut Sauternes	1842 er.
75 =	Graves	do.
180 =	Forster Traminer	do.
180 =	Forster	do.
180 =	Ruppertsberger	1846 er.
180 =	Niersteiner Kranzberg	do.
360 =	Randesacker Marsberg	do.
85 =	Cetter Côtes	do.
430 =	Forster Traminer	do.
360 =	Forster	do.
360 =	Rödelseeer	do.

C. süße und Dessertweine.

10 Flaschen	deutscher Champagner,
12 =	alter Portwein,
10 =	Dry Madeira,
45 =	alter Malaga,
48 =	Muscat Lünel.

Unterm heutigen Tage übergab ich meinem Sohn Hermann Klingebell das bisher unter der Firma C. W. Klingebell bestandene Materialwaaren-, Tabak- und Destillations-Geschäft.

Indem ich für das mir seit 32 Jahren geschenkte Vertrauen danke, bitte ich dasselbe auch auf meinen Sohn übertragen zu wollen.

Merseburg, den 10. October 1849.

C. W. Klingebell.

Indem ich mich auf vorstehende Anzeige meines Vaters beziehe, bitte ich das demselben seit einer so langen Reihe von Jahren geschenkte Vertrauen auch auf mich übertragen zu wollen, und werde ich bestrebt sein, dasselbe durch die strengste Rechtfertigung zu rechtfertigen.

Merseburg, den 10. October 1849.

Hermann Klingebell.

Verpachtung.

Ein Haus in Burgstaden bei Lauchstädt, bestehend aus zwei Wohnstuben, Kammern, Küche, Keller, Bodenraum, Stallung und einem sehr geräumigen Hofraum, ist von jetzt an zu verpachten. Hierauf Reflectirende wollen sich gefälligst an den Unterzeichneten wenden.

Lauchstädt, den 11. October 1849.

Andreas Gröbel, Schuhmachermeister.

Von nachstehenden eben so billigen als praktischen Artikeln befindet sich bei Endesgenannten alleiniges Lager:

Königs-Wasch- & Badepulver,

in Schachteln mit Gebrauchsanweisung à 3 Sgr., das billigste und vorzüglichste Waschmittel, um die Haut bis in die innersten Poren zu reinigen, derselben nach kurzem Gebrauche einen schönen weißen Teint zu verleihen und selbst der rauhsten Hand ein zartes Aussehen zu geben.

Sehr billiges

Praktisches Rasirpulver,

die Schachtel à 3 Sgr.,

welches einen reichlichen stehenden Schaum erzeugt, das Barthaar sehr erweicht und das Rasiren um Vieles erleichtert.

Stark schäumendes

Holländisches Scheuerpulver,

ein Paquet von $\frac{1}{2}$ Pfd. à 1 $\frac{1}{2}$ Sgr.,

das vorzüglichste, wohlfeilste Präparat zum Scheuern von Zimmern, hölzernen Gefäßen u., von dessen nutzbarer Anwendung sich jede tüchtige Hausfrau überzeugen wird.

Moriz Kadner in Merseburg.

Anzeige.

Einem hochgeehrten Publikum zeige ich hiermit ganz ergebenst an, daß bei mir die von dem Herrn Dr. Krieg hier im letzten Stück dieses Kreisblattes dringend gegen Erkältung der Füße und desfallsiges Schutzmittel gegen die Cholera anempfohlenen **Gutta-Percha-Sohlen** in verschiedener Stärke zu haben sind, und bitte ich demgemäß, mich mit geneigten Aufträgen, sowohl bei Anfertigung von neuen als alten Schuhwerks, recht zahlreich zu beehren.

Merseburg, den 11. October 1849.

August Müller, Schuhmachermeister,
Rosenthal Nr. 743.

Logis-Vermiethung.

Nr. 350. im Brühl sind zwei Stuben mit Zubehör vom 1. Januar ab zu vermieten.

Nr. 352. ist eine Stube mit oder ohne Möbels von jetzt ab zu vermieten.

Merseburg, den 10. October 1849.

Gummi-Elasticum-Auflösung,

um alles Schuhwerk wasserdicht zu machen, zum Schutz gegen nasse Füße, nebst Gebrauchsanweisung, in Büchsen zu 5 und 2 $\frac{1}{2}$ Sgr., ist fortwährend zu haben bei **Gustav Lots** am Markt.

Die Aufnahme neuer Schüler in das hiesige Domgymnasium und die damit verbundene Vorbereitungsklasse findet Dienstag den 16. October, früh um 8 Uhr, im Saale des Gymnasiums Statt.

Merseburg, den 11. October 1849.

Wieck, Rect. und Prof.

Bekanntmachung und Bitte.

Es sind mir kurz nach einander ein silberner Kaffee- und ein dergleichen Suppenlöffel höchst wahrscheinlich diebisch entwendet worden. Auf der Vorderseite des Stiels ist dem Suppenlöffel ein herzförmiger Schild und in demselben der Name **W. Z.** eingestochen, auf dem Schilde ein Blatt, ähnlich einem Rosenblatte. Auf der Rückseite des Löffels selbst, nahe beim Anfange des Stiels, ist ein kleiner Schild mit zwei kreuzweise gelegten Schwerdtern, zwischen deren Griffen die Zahl 12. steht, eingeprägt, und rechts, unterhalb des Schildchens ein **A.**

Indem ich nun Jedermann ersuche, diese Löffel nicht kaufen zu wollen, bitte ich zugleich ergebenst, mir gefälligst Mittheilung zu machen, wenn etwa der näher beschriebene Suppenlöffel irgendwo sichtbar würde. Den Kaffeelöffel kann ich nicht genauer beschreiben.

Vorstadt Altenburg vor Merseburg, den 10. October 1849.

Menzel, Pfarrer.

CONCERT.

Sonntag den 14. October Concert im Bürgergarten-Salon. Anfang 5 Uhr.

Braun, Stadtmusikus.

Zum Schlachtfest

Montag den 15. October, früh 9 Uhr Wellfleisch, ladet ergebenst ein **Bachhaus** auf dem Rathskeller.

Als Verlobte empfehlen sich

Friederike Müller.

Gottlob Hoffmann.

Leipzig und Merseburg, den 7. October 1849.

Bekanntmachungen für das nächste Stück sind bis Montag Abend gefälligst einzusenden.

Druck und Verlag von Kobigshens Erben. Redigirt von Carl Jurf in Merseburg.